BUKOF Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen

# Stellungnahme der BuKoF zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 28.06.2016

Die BuKoF ist der bundeweite Zusammenschluss der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie weiterer geschlechterpolitischer Akteur*innen an Hochschulen in Deutschland. Ziele der BuKoF sind die Implementierung von Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe und die Weiterentwicklung von Gleichstellung an Hochschulen. Die BuKoF steht im engen Austausch mit Wissenschaftsorganisationen und Politik, bringt die Anliegen der BuKoF in hochschulpolitische Prozesse ein und erarbeitet Stellungnahmen im Kontext von Hochschul- und Geschlechterpolitik. Vor diesem Hintergrund nimmt der BuKoF-Vorstand Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts.

Die BuKoF begrüßt die Novellierung des Mutterschutzgesetzes und spricht sich nachdrücklich dafür aus, Studentinnen[1], Schülerinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einzubeziehen. Auf diese Weise würde das Mutterschutzgesetz erstens die im Hochschulrahmengesetz geforderte Berücksichtigung des Mutterschutzes in den Studienordnungen und Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen stärken und zweitens darauf hinwirken, dass die Hochschulen Standards und Verfahren zum Mutterschutz im Studium festlegen. Denn nicht nur die Arbeitswelt und die Erwerbstätigkeit von Frauen haben sich in den vergangenen 64 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes verändert, sondern ebenso die Beteiligung von Frauen am Hochschulstudium und auch der Studienalltag haben bedeutende Veränderungen erfahren. Bundesweit liegt der Anteil von Frauen im Hochschulstudium bei 48%[2] und damit deutlich höher als 1952.

## Veränderung von Hochschulstudium, Studienbedingungen und -alltag

Die mit dem sogenannten Bologna-Prozess seit 2004 umgesetzte Hochschulreform in Studium und Lehre hat ein gänzlich neues Studium hervorgebracht. Das modularisierte Bachelor- und Masterstudium ist deutlich stärker als Diplom- und Magisterstudiengänge in seiner inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung strukturiert. Die Wahlfreiheiten im Rahmen des Studiums haben abgenommen und die zeitliche Einbindung ist durch die Bestimmung des sogenannten „Workloads“[3] für ein Modul sowie die Anzahl der Module, die im Semester zu absolvieren sind, festgeschrieben. Dabei orientiert sich die wöchentliche Zeitinvestition für das Studium an einer Vollzeiterwerbstätigkeit mit 40 Stunden in der Woche. Die Nicht-Erbringung bestimmter Prüfungsleistungen in einem Semester ist grundsätzlich möglich, bedeutet aber, dass diese dann in der Regel erst ein Jahr später absolviert werden können. Dies zieht eine erhebliche zeitliche Verlängerung des Studiums nach sich.

[1] Der Begriff Studentin umfasst Frauen in grundständigen, konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen sowie während der Promotionszeit.
[2] vgl. Statistisches Bundesamt: Frauenanteile, Akademische Laufbahn, Studierende, Wintersemester 2014/2015
[3] Der Workload umfasst die erwartete studentische Arbeitsleistung. Diese wird in ECTS-Punkten, auch Credit-Punkte genannt, angegeben.

## Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen im Studienalltag

Nicht nur der Anteil von Frauen im Hochschulstudium insgesamt ist gestiegen, sondern auch der Anteil von Frauen in den MINT-Fächern hat einen Anstieg über die Jahrzehnte erfahren. Insbesondere das Studium der Allgemein- und Veterinärmedizin wird überproportional häufig von Frauen absolviert.[4] Aufgrund der Studienbedingungen in medizinischen, naturwissenschaftlichen sowie in technischen Studienfächern bestehen Gefahren für schwangere und stillende Frauen, für die Gefährdungsbeurteilungen erstellt und Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, da hier regelmäßig Praktika und praktische Übungen in Laboren und Werkstätten erbracht werden müssen. Aber auch in körperbezogenen Studienfächern wie im Sport oder künstlerischen Ausbildungen ist der Mutterschutz im Sinne der Gesundheitsgefährdung von den Hochschulen zu prüfen und Standards für den Umgang während einer Schwangerschaft und der Stillzeit festzuschreiben.

## Chancen und Herausforderungen der Neuregelungen

Vor dem Hintergrund des Anliegens des Gesetzgebers, ein modernes Gesetz vorzulegen, welches verantwortungsvoll, partizipativ und chancengerecht für alle Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit wirksam werden kann, sind einige Aspekte besonders hervorzuheben.

### 1. Ermöglichen von Nachteilsausgleichen und Ersatzleistungen

Derzeit sind Studentinnen in der Situation, dass sie im Fall einer Schwangerschaft selbst die Initiative ergreifen müssen: Es liegt bei ihnen, Ausnahmeregelungen in den Hochschulen zu erfragen und zu erbitten sowie ihre Rechte beispielsweise bei der Freistellung von Klausuren, mündlichen Prüfungen oder bei der Verlängerung von Abgabefristen, einzufordern. Das Fehlen einheitlicher Regelungen ermöglichte bisher einen willkürlichen Umgang mit Schwangerschaft und Stillzeit an den Hochschulen. Durch die Neuregelung des Mutterschutzrechts für Studentinnen würde sichergestellt, dass die Hochschulen die Studien- und Prüfungsbedingungen im Fall einer Schwangerschaft und anschließender Stillzeit in Anlehnung an die **präventive Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen** aktiv so gestalten, dass schwangeren Studentinnen **kein Nachteil** entsteht. Im Kontext von Nachteilsausgleichen können Ersatzleistungen beispielsweise bei Labor- und Werkstatttätigkeiten oder für Prüfungsleistungen definiert werden. Prüfungstermine sollten auch außerhalb der regulären Fristen angeboten und Abgabefristen entsprechend verlängert werden.

### 2. Etablierung einer neuen Kultur zur Begleitung von Studentinnen in der Schwangerschaft

Die Hochschulen müssen eine Kultur etablieren, in der die frühzeitige Kommunikation einer Schwangerschaft und die entsprechende Begleitung von Seiten der Hochschule zur Selbstverständlichkeit wird. Die Hochschulen werden mit dem neuen Gesetz aufgefordert **einheitliche Verfahren** zu entwickeln, wie Studentinnen frühzeitig über ihr Recht auf Mutterschutz und die entsprechenden Regelungen zur Einhaltung des Mutterschutzes informiert werden. Dafür ist es notwendig, dass die Studentinnen ihre Schwangerschaft, ebenso wie Arbeitnehmerinnen, der Hochschule melden.

### 3. Ausnahmeregelungen stärken die Selbstbestimmung, Freiwilligkeit ist die Grundvoraussetzung

Die flexibilisierten Regelungen für Studentinnen in den Paragraphen 4 (3) (Verbot von Mehr- und Nachtarbeit) sowie 5 (2) (Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit) sind grundsätzlich sinnvoll und gerechtfertigt, tragen sie doch der Selbstbestimmung der Frau und der Unterschiedlichkeit von Studium und Erwerbsarbeit Rechnung. Im Sinne der Klarheit des Gesetzes wäre es wünschenswert noch deutlicher zu betonen, dass Frauen Ausnahmen **auf freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen können. Das würde bedeuten, dass die Formulierung in den Paragraphen 4. (3).1 und 5. (2).1 ergänzt wird um: „sich die Frau dazu ausdrücklich *freiwillig* bereit erklärt“.

[4] Der Anteil von Frauen in MINT-Studiengängen liegt bei 29%, in der Allgemeinmedizin bei 61% und in der Veterinärmedizin bei 84%., vgl. Statistisches Bundesamt Studierende in MINT Fächern sowie Studierende nach Nationalität, Geschlecht und Studienfach, Wintersemester 2014/2015

**4. Stipendiatinnen als Nachwuchswissenschaftlerinnen sollte der gleiche Schutz gewährt werden**

Obwohl das Gesetz explizit alle schwangeren Frauen und junge Mütter erfassen und ansprechen möchte, fällt die Gruppe der Stipendiatinnen, insofern sie nicht zur Gruppe der Studierenden zählen, aus dem Geltungsbereich heraus. Stipendiatinnen erhalten über das Stipendium eine Ausbildungsbeihilfe, welche nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt und einkommenssteuerfrei ist. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind in allen Qualifikationsstufen bis in die Professur an den Hochschulen vertreten. Nicht erfasst mit dem Begriff der Studentin werden insbesondere Stipendiatinnen in der Postdoc-Phase. Die Arbeitsinhalte und -methoden der Postdoc-Stipendiatinnen entsprechen aber vielfach denen von angestellten Nachwuchswissenschaftlerinnen. Ihnen sollte **der gleiche Schutz** gewährt werden wie allen Mitgliedern der Hochschule.

**5. Finanzielle Leistungen auf Studentinnen und Stipendiatinnen ausweiten**

Des Weiteren muss die finanzielle und existenzsichernde Absicherung der Studentinnen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung verbessert werden. Entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Studentinnen von den finanziellen Leistungen (Mutterschaftsgeld und Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld) ausgeschlossen.

Studierende finanzieren ihren Lebensunterhalt während des Studiums im Allgemeinen über BAföG, Studiendarlehen oder Unterstützungen durch die Eltern. Ein Großteil der Studierenden verdient über Nebenjobs und geringfügige Beschäftigungen zusätzlich Geld für den Lebensunterhalt.

BAföG-Empfängerinnen wird die Ausbildungsunterbrechung aufgrund von Schwangerschaft oder Krankheit lediglich über die Dauer von drei Monaten gefördert. Bei längerer Ausbildungsunterbrechung, z.B. aufgrund von Beschäftigungsverbot oder längerer Krankschreibung vor der Entbindung, wird die Förderung ausgesetzt. Geringfügig beschäftigte Studentinnen erhalten nach derzeitiger Regelung maximal eine Einmalzahlung von 210,- Euro Mutterschaftsgeld. Das entspricht in der Regel nicht annähernd dem zuvor erzielten Einkommen. Eine **Erhöhung des Mutterschaftsgeldes für geringfügig Beschäftigte** sowie die **Ausweitung der BAföG-Förderung** ist anzustreben.

**6. Lücken finanzieller Absicherung schließen**

Eine Gesellschaft, die die Gleichberechtigung der Frau als moralische und normative Realität fordert und fördert, sollte die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen in jeder Lebenslage unterstützen. Aus Sicht der BuKoF weist die finanzielle Absicherung von Studentinnen Lücken auf, welche die schwangere Frau in die finanzielle Abhängigkeit zur Partnerschaft und Familie bringt. Diese **Lücken** müssen über Krankenkassen und staatliche Hilfen in einem einfachen und zugänglichen System **geschlossen werden**.

Dies würde sich in gleicherweise auf die **finanzielle Absicherung** von Stipendiatinnen beziehen. Viele Stiftungen und Förderinstitutionen berücksichtigen schon heute freiwillig die Mutterschutzzeiten und gewähren eine Verlängerung von drei Monaten. Bei einer Aufnahme von Stipendiatinnen in das Mutterschutzgesetz würde diese gute Praxis durch eine bundeseinheitliche Regelung zur Selbstverständlichkeit werden und allen Frauen die gleichen Bedingungen ermöglichen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die Förderung durch die Förderwerke während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung nicht aussetzt.

*Für den BuKoF-Vorstand: Dr. Kathrin van Riesen, Leuphana Universität Lüneburg, 09.09.2016*

**Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (BuKoF)**

Vorstand: **Dr. Uschi Baaken**, Universität Bielefeld; **Dr. Sybille Jung**, Universität des Saarlandes; **Dr. Mechthild Koreuber**, Freie Universität Berlin; **Anneliese Niehoff**, Universität Bremen; **Dr. Kathrin van Riesen**, Leuphana Universität Lüneburg
Geschäftsstelle: Caren Kunze, Goßlerstraße 2-4, 14195 Berlin, geschaeftsstelle@bukof.de, 030/838-59210, www.bukof.de
Kontoverbindung: GLS Bank, BLZ 43060967, Kto. 4022076100, IBAN: DE02 4306 0967 4022 0761 00, BIC: GENODEM1GLS
Steuer-Nummer: 27/657/51534. Die BuKoF ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.